

BSU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL | IDok.

Nr. 077786

BSU 42-009 04.95

201783

BStU

38/83

00001

Ministerium des Innern

Gewährleistung der öffentlichen
Ordnung und Sicherheit

420000

Kriminalitätsbekämpfung

48

8 Blatt - Blatt 1

Nr. 000696

1. Austauschblatt
(BR v. 31.1.83)

Der Generalstaatsanwalt der
Deutschen Demokratischen
Republik

Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen
Volkspolizei

Gemeinsame Anweisung über die Bekämpfung von
Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB

Die Gewährleistung der Sicherheit der Staatsgrenze der DDR zur
BRD, zu Westberlin und der Seegrenze erfordert

- ein zielstrebiges abgestimmtes Zusammenwirken der Sicherheits-
und Justizorgane mit den Grenztruppen der DDR und den örtlichen
Organen der Staatsmacht,
- die umfassende Nutzung der gesellschaftlichen Potenzen zur
rechtzeitigen Vorbeugung, Aufdeckung und Verhinderung von Straf-
taten des ungesetzlichen Grenzübertritts,
- die qualifizierte Untersuchung von Straftaten des ungesetz-
lichen Grenzübertritts als Voraussetzung für eine hohe gesell-
schaftliche Wirksamkeit und differenzierte Verfolgungs- und
Entscheidungspraxis.

Allen Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts ist unter Be-
achtung der internationalen Klassenkampfsituation die notwendige
politische Bedeutung beizumessen. Sie sind mit aller Konsequenz
aufzudecken, aufzuklären und zu verfolgen.

Die Einschätzung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts
- nachfolgend Grenzstraftaten genannt - muß aus der Würdigung

- der objektiv eingetretenen Gefährdung der Sicherheit unseres
oder eines befreundeten Staates,
- der Intensität der Vorbereitung und Durchführung der Handlung
sowie der beabsichtigten, möglichen und tatsächlich eingetre-
tenen Folgen,
- der Persönlichkeit des Täters, seiner Motive und der der Straf-
tat zugrunde liegenden Einstellung des Täters zur soziali-
stischen Ordnung in der DDR

differenziert erfolgen.

BSU

000002

Zur wirksamen Bekämpfung aller Erscheinungsformen von Grenzstraftaten gemäß § 213 StGB wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und dem Minister für Staatssicherheit folgende Gemeinsame Anweisung erlassen:

I. Zuständigkeit für die Bearbeitung von Grenzstraftaten

1. Grenzstraftaten mit bekanntem Täter sind von den Dezernaten II der Kriminalpolizei der BDVP - nachfolgend Dezernate II genannt - zu bearbeiten.

Bei Angehörigen der Deutschen Reichsbahn und der Mitropa auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn ist die Kriminalpolizei der Transportpolizei für die Bearbeitung der Ermittlungsverfahren zuständig.

2. Grenzstraftaten mit unbekanntem Täter sind im Rahmen der Anzeigenprüfung durch die Kriminalpolizei des örtlich zuständigen VPKA ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu bearbeiten. Anzeigen sind im Anzeigentagebuch zu registrieren. Die Anzeigenprüfungsfristen sind bis zur Feststellung des Täters zu verlängern. Im engen Zusammenwirken mit dem Dezernat II und der zuständigen Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit - nachfolgend MfS genannt - sind Sofortmaßnahmen zur schnellstmöglichen Feststellung des Täters einzuleiten.

Wird der Täter ermittelt, sind die Unterlagen und alle gesicherten Beweismittel dem für die Hauptwohnung des Täters zuständigen Untersuchungsorgan zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. zu dem bereits dort vorliegenden Ermittlungsverfahren zur weiteren Bearbeitung zu übersenden. Bei Grenzstraftaten mit unbekanntem Täter ist eine Spurensicherung entsprechend den Festlegungen in Abschnitt III, Ziffer 9, vorzunehmen.

3. Bei Zuführungen wegen Verdachts einer Grenzstraftat von den Paßkontrollseinheiten zum VPKA sind die Beweismittel unverzüglich dem für den Feststellungsort zuständigen Dezernat II zur Bearbeitung zu übergeben.

4. Der Leiter Kriminalpolizei des VPKA und der Leiter des Dezernates II haben bei der Aufklärung von Grenzstraftaten alle bekanntgewordenen bedeutsamen Umstände der zuständigen Dienststelle des MfS mitzuteilen.

Die Untersuchungsabteilung des MfS kann jederzeit derartige Ermittlungsverfahren in eigene Bearbeitung übernehmen bzw. solche Ermittlungsverfahren zur weiteren Bearbeitung an die Dezernate II übergeben.

Bei Übernahme von Ermittlungsverfahren ist der zuständige Staatsanwalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Sind Teilnehmer der Straftat Angehörige oder Zivilbeschäftigte der NVA oder der Grenztruppen der DDR oder eines Organs, in dem der Dienst der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, oder besteht bei ehemaligen Angehörigen dieser Organe neben der Grenzstraftat der begründete Verdacht des Verrates militärischer Geheimnisse, ist unverzüglich der zuständige Militärstaatsanwalt zu verständigen, der über die weitere Bearbeitung entscheidet.

5. Die Zuständigkeit für die abschließende Bearbeitung der Ermittlungsverfahren gemäß § 213 StGB wird in der Regel nach der letzten Hauptwohnung des Täters bestimmt.

Bei mehreren zusammen handelnden Tätern mit unterschiedlichem Wohnsitz wird die Zuständigkeit bestimmt durch

- die letzte Hauptwohnung, die mehrere Täter gemeinsam haben,
- die Hauptwohnung des Initiators bzw. des Haupttäters.

In Ausnahmefällen können Verfahren vom erstbearbeitenden Dezernat II abgeschlossen und vom Staatsanwalt beim Kreisgericht des Festnahmeortes (Tatortes) angeklagt werden, wenn damit eine höhere gesellschaftliche Wirksamkeit im Verfahren erreicht wird. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Staatsanwaltes des Bezirkes.

Eine Trennung des Verfahrens ist zulässig, wenn dadurch ein ökonomisch hoher Aufwand vermieden wird und kein Beweisverlust eintritt. Bei Beteiligung Jugendlicher ist § 167 StPO zu beachten.

II. Bearbeitung von Ermittlungsverfahren

6. Bei begründetem Verdacht einer Grenzstraftat durch bekannte Täter ist grundsätzlich von den entscheidungsbefugten Leitern im Dezernat II ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Bei jugendlichen Tätern ist zu prüfen, inwieweit es die festgestellten Tatsachen unter Beachtung der Bestimmungen des § 67 StGB zulassen, ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ausreichende Wirkung zu erzielen.

Bei Rentnern, die von einer Besuchsreise aus der BRD, anderen Staaten oder aus Westberlin nicht zurückkehren, ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn es sich um Personen handelt, die auf Grund ihrer früheren Tätigkeit im besonderenstaatlichen Interesse stehen.

Ziel der Untersuchung ist die Herausarbeitung beweiskräftiger Tatsachen zur Charakterisierung der Gefährlichkeit und Schwere der Handlung, der Schuld des Täters, der Motive, Ursachen und Bedingungen - insbesondere der Auswirkungen der ideologischen Diversion und der ständigen Forcierung der menschenfeindlichen Kontaktpolitik sowie anderer noch wirkender objektiver und subjektiver Faktoren für den Tatentschluß - sowie der Etappen der Entwicklung der Straftat unter Beachtung der zeitlichen und örtlichen Umstände, der Wege der Annäherung an die Staatsgrenze, der Begehungsweisen und des Täterverhaltens, um Rückschlüsse für das Erkennen und Verhindern weiterer Straftaten und die Vervollkommnung der Maßnahmen zur Grenzsicherung ziehen zu können.

Daraus ableitend sind im Ermittlungsverfahren besonders folgende Fragen zu klären:

BSU

000004

Zur Grenzstraftat

- Art und Weise der Vorbereitung, z. B. Auswahl und Erforschung des Durchbruchortes, Beschaffung von Waffen, Werkzeugen, Ausrüstungsgegenständen, wie Flug- und Tauchkörper und anderer Hilfsmittel sowie die Ausarbeitung des Planes zur Überwindung der Grenzsicherungsanlagen
- Aktivitäten und Straftaten des Täters, die er in Vorbereitung und Durchführung sowie zur Abdeckung bzw. Verschleierung der Handlung durchgeführt hat
- Art und Weise der Durchführung, z. B. benutzte Wege, Mittel und Methoden der Annäherung und des Eindringens ins Grenzgebiet bis zur Festnahme
- Verhalten des Täters auf dem Weg, beim Eindringen und dem Aufenthalt im Grenzgebiet sowie bei Kontrollen, der Zuführung oder Festnahme
- Umstände, die den Täter zur Wahl bestimmter Mittel und Methoden veranlaßten oder anregten, insbesondere zu Gewalttätigkeiten gegen Grenzsicherungskräfte oder -anlagen
- Einbeziehung anderer Personen in die Vorbereitung und Durchführung, z. B. Gewinnung von Mittätern und Gehilfen; insbesondere aus dem Grenzgebiet sowie ehemalige Angehörige der Grenzsicherungskräfte
- Aufdeckung von Verbindungen zu Zentren der ideologischen Diver- sion, feindlichen Organisationen oder Personengruppen in nicht- sozialistischen Staaten oder Westberlin
- Mißbrauch oder Fälschung von Ausweisen oder Dokumenten des grenzüberschreitenden Verkehrs, Ausnutzung des Transitverkehrs
- Pläne und Festlegungen des Täters, die Grenzstraftat zur Bege- hung anderer Straftaten gegen die DDR auszunutzen
- Mißbrauch des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit dem Ziel der rechtswidrigen Nichtrückkehr
- Aufklärung von Personen, die von der Straftat Kenntnis hatten oder die Handlungen gemäß § 213 StGB begehen bzw. den Entschluß dazu gefaßt haben

Handelte der Täter zusammen mit anderen, ist die Planung und Ver- wirklichung ihres Zusammenwirkens bei der Tatausführung sowie der konkrete Tatbeitrag jedes Täters herauszuarbeiten.

Zum Täter

- Die Persönlichkeit des Täters, insbesondere seine gesellschaft- liche Stellung, seine politisch-ideologische Position, seine im Interesse des Staates geheimzuhaltenden Kenntnisse

- Verbindungen zu Personen, die die DDR ungesetzlich oder mit staatlicher Genehmigung nach dem nichtsozialistischen Ausland oder nach Westberlin verlassen haben sowie zu kriminellen oder anderen negativen Gruppierungen
- der Tat zugrunde liegende anderweitige Faktoren, wie Konflikte im Elternhaus, in der Familie, in der Schule, im Betrieb, bei der Lösung von Wohnungsproblemen, der Berufswahl, der Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben usw.
- Entziehung von Unterhaltsverpflichtungen, der Erfüllung des Wehrdienstes, einer Strafverfolgung, staatlicher Kontrollmaßnahmen, anderer Erziehungsmaßnahmen, besonders wegen asozialer Lebensweise usw.
- Auswirkungen der politisch-ideologischen Diversion und der imperialistischen menschenfeindlichen Kontaktpolitik auf den Täter
- den Täter entlastende Umstände
- Anhaltspunkte, die für eine Rückgewinnung des Täters bedeutsam sind.

Die für die operativ-vorbeugende Tätigkeit bedeutsamen Untersuchungsergebnisse sind unverzüglich in einem gesonderten Auswertungsbericht zusammenzufassen, ein Exemplar ist der zuständigen Dienststelle des MfS zu übergeben.

7. Bei vorläufigen Festnahmen wegen Verdachts einer Grenzstraf Tat ist durch die Grenztruppen der DDR oder die Deutsche Volkspolizei ein Festnahmeprotokoll (Vordruck) auszufertigen. Erfolgt die vorläufige Festnahme im Schutzstreifen, ist eine Tatortsskizze zu fertigen.

Von der vorläufigen Festnahme ist sofort der ODH des für den Festnahmeort zuständigen VPKA zu verständigen.

Vorläufig Festgenommene und die von ihnen benutzten oder mitgeführten Gegenstände sind unverzüglich gründlich nach Beweismitteln zu durchsuchen.

Aufgefundene Beweismittel und der Fundort sind eindeutig zu dokumentieren.

Wird die Tat zusammen mit anderen begangen, ist eine Trennung der Tatbeteiligten ab Festnahme zu gewährleisten.

Die Täter sind mit allen zur Straftat gefertigten Unterlagen, den aufgefundenen Beweismitteln und den von ihnen mitgeführten Gegenständen der für die weitere Prüfung bzw. Bearbeitung zuständigen Dienststelle unverzüglich, bei Festnahme durch die Grenztruppen der DDR innerhalb von 6 Stunden zu übergeben.

Durch die Transportpolizei festgenommene Täter sind eigenständig zu überprüfen und bei Bestätigung des Verdachts einer Grenzstraf Tat dem für den Festnahmeort zuständigen Dezernat II zu übergeben, soweit nicht die Zuständigkeit der Transportpolizei für die weitere Bearbeitung gegeben ist.

Durch die festnehmenden Kräfte der DVP bzw. der Grenztruppen der DDR ist zu gewährleisten, daß die Umgebung des Festnahmeortes unverzüglich nach Gegenständen abgesucht wird, deren sich der Täter vor Festnahme entledigen konnte.

BSU

000006

Vor der Aufnahme der Gegenstände ist zu prüfen, inwieweit eine kriminaltechnische Sicherung notwendig ist. Die aufgefundenen Gegenstände sind im Festnahmeprotokoll zu vermerken und mit zu übergeben.

Ober die Angaben im Festnahmeprotokoll hinausgehende bedeutsame Umstände bei der Festnahme, z. B. Anwendung von Hilfsmitteln oder körperliche Einwirkung und die Gründe hierfür, Herabwürdigungen usw., sind durch den zuständigen Kommandeur des Grenzregiments oder den Leiter des VPKA in einem mit Dienststempel versehenen Protokoll ohne Namensnennung der Angehörigen des Organs darzulegen. Angehörige der Grenztruppen der DDR sind grundsätzlich nicht als Zeugen zu vernehmen.

Die sofortige Abholung vorläufig festgenommener Täter bzw. von der Weiterreise ausgeschlossener Personen von den Grenztruppen der DDR, den Grenzübergangsstellen und den Kontrollpunkten bzw. -stellen der DVP ist durch das zuständige VPKA jederzeit zu gewährleisten.

Die Verlegung von den VPKA in die zuständigen Untersuchungshaftanstalten ist durch den Transportdienst der Einrichtungen des Strafvollzuges unter Beachtung der Trennungsgrundsätze durchzuführen.

8. Bei festgenommenen Tätern ist eine Veränderung im Aussehen und an der Kleidung dieser Personen durch Farbfotografie oder andere Mittel beweiskräftig zu sichern.

Wird bei Tätern Alkoholeinwirkung festgestellt, ist unverzüglich eine Blutalkoholbestimmung einzuleiten. Verantwortlich für die Realisierung dieser Maßnahmen ist die festnehmende Dienststelle. Bei Festnahmen durch die Grenztruppen der DDR ist die Sicherung derartiger Beweise im Zusammenwirken mit dem zuständigen VPKA zu gewährleisten.

Die Beweisunterlagen sind dem zuständigen Untersuchungsorgan zu übergeben.

Von Tätern im Schutzstreifen verursachte Spuren sind bei notwendigen Beweisführungsmaßnahmen in Anstimmung mit der zuständigen Untersuchungsabteilung des MfS zu sichern.

Die Untersuchungshandlungen durch das Untersuchungsorgan bedürfen der Abstimmung mit dem Kommandeur des Grenzregiments.

Der zuständige Kommandeur trägt dafür Sorge, daß der Tat- bzw. Ereignisort abgesichert wird, um zu gewährleisten, daß die Untersuchungen nicht behindert oder erschwert werden. Alle beteiligten Organe gewährleisten, daß schädigende Auswirkungen von Grenzstraf-taten so gering wie möglich gehalten werden.

9. Nach Übernahme eines Täters ist durch den Leiter der Kriminalpolizei dessen Befragung zur Grenzstraf-tat zu veranlassen.

Angaben des Täters zum Reiseziel sind zu überprüfen. Darüber hinaus ist sofort das für die Haupt- und Nebenwohnung des Täters zuständige VPKA fernschriftlich zu verständigen mit dem Ersuchen um kurzfristige Überprüfung der Persönlichkeit und der Feststellung von Tatsachen, die sich auf den Verdacht der Grenzstraf-tat beziehen. Diese Ersuchen sind vorrangig und gewissenhaft zu bearbeiten und innerhalb von 12 Stunden zu beantworten.

Grundsätzlich ist bei Grenzstraftaten eine Durchsuchung der Wohn- und sonstigen Räume des Täters zu veranlassen.

Die Anordnung ist sofort nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch das erstbearbeitende Dezernat II bei dem für die Festnahme/Zuführung zuständigen Staatsanwalt zu beantragen und fernschriftlich an den Leiter der Kriminalpolizei des für die Haupt- und Nebenwohnung zuständigen VPKA zu übersenden. Dieser hat eine unverzügliche Realisierung zu gewährleisten. Im Fernschreiben ist das für die abschließende Bearbeitung zuständige Dezernat II anzugeben.

Über das Ergebnis ist der ersuchenden Dienststelle fernschriftlich Nachricht zu geben. Die Unterlagen sind unverzüglich dem für die abschließende Bearbeitung zuständigen Untersuchungsorgan zu übersenden. Von diesem ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 121 StPO die richterliche Bestätigung beim Kreisgericht einzuholen.

Vom erstbearbeitenden Dezernat II ist nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens der Strafregisterauszug zu beantragen und mit der Anschrift des für die abschließende Bearbeitung zuständigen Untersuchungsorgans zu versehen.

10. Die Leiter der erst- und abschließend bearbeitenden Dezernate II haben zu garantieren, daß alle Erkenntnisse aus den Ermittlungsverfahren gemäß § 213 StGB, insbesondere zu den Gründen des Täters für die Auswahl der Angriffsrichtung, des Anmarschweges, der Transportmittel und der Begehungsweise, die für die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet, dem grenznahen Raum und auf bzw. an den Verkehrswegen von Bedeutung sind, dem Leiter des Grenz-VPKA/VPI/TPA kurzfristig mitgeteilt werden. Dies hat auch zu erfolgen, wenn der Täter außerhalb des Grenzkreises gestellt wurde und der Durchbruchsort bereits festlag.

Der Leiter des Grenz-VPKA/VPI/TPA hat zu gewährleisten, daß die zuständige Dienststelle des MfS und der Kommandeur des Grenzregiments davon die erforderlichen Informationen erhält.

11. Der Leiter des erstbearbeitenden Dezernates II hat sicherzustellen, daß jederzeit nach Zuführung eines Täters zum VPKA die Übernahme, kriminaltechnische Behandlung und erste Vernehmung sowie alle weiteren möglichen Beweiserhebungen durchgeführt werden.

In jedem Fall ist vom Täter zum Geständnis eine eigenhändige Niederschrift fertigen zu lassen und der Originalakte beizufügen.

Durchschriften von Vernehmungen können zur Information an die Leiter der Grenz-VPKA/VPI/TPA übergeben werden.

Vom Leiter des Untersuchungsorgans ist die Entscheidung des zuständigen Staatsanwaltes über weitere strafprozessuale Maßnahmen und die Weiterbearbeitung des Verfahrens herbeizuführen.

Bis zum Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist für die Einlegung einer Haftbeschwerde hat der Täter in der für die erstbearbeitende Dienststelle zuständigen UHA zu verbleiben. Diese Zeit ist vom Untersuchungsorgan zur weiteren Aufklärung der Straftat, insbesondere zu Vernehmungen des Täters sowie zu allen in ihrem Zuständigkeitsbereich erforderlichen beweiskräftigen Ermittlungen zum Tatgeschehen unter Verwendung verständlicher

BSU

000008

Ortsbezeichnungen voll zu nutzen.

Täter mit Haupt- oder Nebenwohnung im gleichen Bezirk können sofort in die zuständige UHA verlegt werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Haftbeschwerde nicht beeinträchtigt wird.

12. Zu allen Grenzstraftaten - bei Trennung von Verfahren zu jedem Tatbeteiligten - ist eine Duplikatakte anzulegen. Diese Akte ist unmittelbar nach Erlass des Haftbefehls an das für die abschließende Bearbeitung zuständige Dezernat II zwecks sofortiger Aufnahme von Ermittlungen durch diese Dienststelle zu übersenden.

Die Originalakte ist nach Ablauf der Haftbeschwerdefrist sofort weiterzuleiten.

Über die Einlegung einer Haftbeschwerde ist das für die abschließende Bearbeitung zuständige Dezernat II zu informieren. Erfolgt keine Haftbeschwerde oder die Ablehnung einer Haftbeschwerde durch das Bezirksgericht, hat der Leiter des Dezernates II die sofortige Verlegung des Täters in die zuständige UHA zu veranlassen.

Die Verlegungsfrist darf in der Regel 10 Tage nicht überschreiten.

Der Leiter des Dezernates II hat zu gewährleisten, daß notwendige Informationen für die sichere Verwahrung und ordnungsgemäße Durchführung des Untersuchungshaftvollzuges an die nächste UHA übermittelt werden.

13. Bei Personen mit Wohnsitz im Grenzgebiet, die durch eine Grenzstraftat, andere Straftaten oder in sonstiger Weise die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährden, ist die Notwendigkeit zur Anwendung der Bestimmungen über Aufenthaltsbeschränkung zu prüfen und erforderlichenfalls beweiskräftig herauszuarbeiten.

14. Bei vollendeten ungesetzlichen Grenzübertritten sind die Untersuchungen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mit der gleichen Zielstrebigkeit und Sorgfalt wie bei vorbereiteten oder versuchten Grenzstraftaten durchzuführen. Zu beachten ist dabei die Einleitung einer sofortigen Beschlagnahme von Postsendungen und die Feststellung von Personen, die dem Täter Unterstützung gewährten bzw. Kenntnis von seinem Vorhaben hatten.

Besteht bei vollendeten Grenzstraftaten kein Hinweis auf Art und Weise des Verlassens der DDR bzw. zum Verbleib der betreffenden Person, ist neben dem Ermittlungsverfahren nach § 213 StGB ein Protokoll über eine vermißte Person (3 ausgefertigte KP 3 mit Lichtbild) zu fertigen und der Kriminalpolizei des für die Hauptwohnung zuständigen VPKA zu übersenden.

Wird ein solches Ermittlungsverfahren gemäß § 143 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt, ohne daß ein begründeter Hinweis auf den Aufenthaltsort des Täters vorliegt, ist vom Dezernat II eine Mitteilung über den Sachverhalt (falls noch nicht erfolgt, das Protokoll über eine vermißte Person, 3 ausgefertigte Vordrucke KP 3) an die Kriminalpolizei des für die Hauptwohnung zuständigen VPKA zu übersenden.

Bei der Bearbeitung vollendeter Grenzstraftaten haben die Dezer-nate II

- alle möglichen Rückverbindungen der Täter herauszuarbeiten, um
 - gegnerische Aktivitäten, weitere Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts und andere kriminelle Handlungen zu erkennen und zu verhindern
 - die Begehungsweise sowie angewandte Mittel und Methoden - insbesondere bei Vollendung der Straftat auf "unbekanntem Weg" - festzustellen.

Dabei sind Personengruppen mit gleicher feindlich-negativer Einstellung, mit gleicher beruflicher Qualifikation oder Tätigkeit u. a. zu beachten. Zu den Rückverbindungen sind Ausgangsmaterialien zu schaffen, die eine weitere Bearbeitung durch die Kriminalpolizei des VPKA ermöglichen. Inhalt der Ausgangsmaterialien müssen Angaben zum Täter und zu den Personen sein, zu denen Rückverbindungen aufgenommen werden können. Die Materialien sind sofort nach Erarbeitung, spätestens mit Abschluß des Ermittlungsverfahrens, der Kriminalpolizei des für die Hauptwohnung des Täters zuständigen VPKA zu übersenden.

- begünstigende Bedingungen, insbesondere für die nicht rechtzeitige Aufdeckung der Straftat herauszuarbeiten und aufgetretene Mängel im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren, bei genehmigten Reisen in dringenden Familienangelegenheiten nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin festzustellen. Diese sind dem zuständigen Leiter Kriminalpolizei zur Auswertung zu übermitteln. Nachträglich festgestellte Tatorte bei Grenzdurchbrüchen sind dem für den Tatort zuständigen Kommandeur des Regiments der Grenztruppen mitzuteilen.

III. Haftpraxis

15. Straftaten im Stadium der Vorbereitung und des Versuchs

Ein Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls erfordert in jedem Fall die Prüfung, ob unter Beachtung der §§ 122, 123 und 135 StPO die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Der Erlaß eines Haftbefehls ist zu beantragen, wenn z. B.

- Hinweise auf ein Zusammenwirken mit ausländischen Einrichtungen oder Personen gegeben sind
- aus objektiven oder subjektiven Faktoren erkennbar ist, daß die Straftat unter allen Umständen durchgeführt werden soll
- die Straftat begonnen wurde, um sich der Strafverfolgung wegen anderer begangener strafbarer Handlungen oder der Strafverwirklichung zu entziehen
- ein schwerer Fall nach § 213 Abs. 3 StGB vorliegt

BStU

000010

- mit der Realisierung der Straftat eine erhebliche Beeinträchtigung von Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet eingetreten ist.

Haftbefehle gegen Jugendliche sind nur nach besonders sorgfältiger Prüfung der Notwendigkeit zu beantragen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Frage zu, inwieweit der Schul- bzw. Lehrabschluß ermöglicht und gewährleistet werden kann. Jugendliche, gegen die keine Untersuchungshaft angeordnet oder der Haftbefehl aufgehoben wird, sind unter Auferlegung einer besonderen Aufsichtspflichtung durch die Erziehungsberechtigten und wenn dies nicht möglich ist durch Beauftragte der Referate Jugendhilfe zurückzuführen.

Von einem Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls gegenüber alten bzw. gebrechlichen Personen sowie Schwangeren ist grundsätzlich abzu- sehen.

Hinweise zum Rücktritt schließen die Beantragung eines Haftbefehls nicht aus, sofern eine umfassende Prüfung aller Umstände zur Tat und zur Täterpersönlichkeit im ersten Verfahrensstadium noch nicht möglich ist.

Bei jugendlichen Tätern und bei Tätern, zu denen Hinweise für einen Rücktritt vorliegen, ist in jedem Fall vor und nach Verlegung in die für den Wohnort zuständige UHA eine Haftprüfung durch den Staatsanwalt vorzunehmen. Die Gründe für die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft sind aktenkundig zu vermerken.

Wird während bzw. nach Abschluß der Ermittlungen durch eine gründliche und alle Faktoren berücksichtigende Haftprüfung festgestellt, daß keine Fortdauer der Untersuchungshaft geboten ist, so ist die Entlassung aus der Untersuchungshaft zu veranlassen und die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen.

Es ist zu gewährleisten, daß konkrete Maßnahmen zur gesellschaftlichen Eingliederung und Einflußnahme getroffen werden. Dazu sind auch operative Möglichkeiten zur Verhinderung erneuter Straffälligkeit zu nutzen.

Soweit einer Tat Konflikte zugrunde lagen, sind diese weitgehendst zu beseitigen.

16. Vollendete Grenzstraftaten

Personen, die nach dem 31. 12. 1980 eine vollendete Grenzstraftat begangen haben, sind zur Fahndung/Verhaftung auszuschreiben.

Bei Feststellung dieser Personen ist der Haftbefehl grundsätzlich zu vollstrecken.

Soll in Abweichung von dieser Festlegung ausnahmsweise von der Realisierung einer Fahndung/Verhaftung abgesehen werden, ist unter ausführlicher Darlegung der Gründe für diese beabsichtigte Entscheidung die Genehmigung des Generalstaatsanwaltes der DDR einzuholen.

Die Genehmigung des Generalstaatsanwaltes der DDR ist auch dann erforderlich, wenn dem Antrag einer zur Fahndung/Verhaftung ausgeschriebenen Person zur einmaligen Einreise als besonderer Ausnahmefall (z. B. bei Todesfall) entsprochen werden soll. Wird eine Genehmigung erteilt, ist vor der Bewilligung der einmaligen

Einreise der Haftbefehl aufzuheben und die Fahndung zu löschen. Das Ermittlungsverfahren bleibt in diesen Fällen vorläufig eingestellt, nach Wiederausreise ist eine ständige Sperre für Einreise und allgemeinen Transit zu erwirken.

Bei Rentnern ist die Festlegung unter Abschnitt III Ziffer 7 zu beachten.

Für Teilnehmer am Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin gelten die hierfür erlassenen Weisungen.

17. Grenzdurchbrüche BRD bzw. Westberlin/DDR

Personen, die wegen des widerrechtlichen Passierens der Staatsgrenze der DDR auf dem Hoheitsgebiet der DDR festgenommen werden, sind der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zuzuführen.

Die Grenztruppen der DDR übergeben festgenommene Verletzer der Staatsgrenze gemäß den für sie geltenden Bestimmungen.

Ohne Einleitung weiterer Maßnahmen ist durch den Leiter Kriminalpolizei des VPKA der Leiter des Dezernates II zu verständigen. Im Zusammenwirken mit der Untersuchungsabteilung des MfS ist beim zuständigen Staatsanwalt eine Entscheidung über die weiteren Maßnahmen herbeizuführen.

Bei einer Überführung in das Aufnahmeheim sind die Unterlagen über die erfolgte Überprüfung des Sachverhalts unverzüglich der Arbeitsgruppe VP zu übergeben. Liegt ein Haftbefehl vor, ist dessen Aufhebung zu beantragen.

Wird eine Rückführung entschieden, ist zu prüfen, ob eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 25 (2) StGB i. V. mit § 148 (1) 3 StPO erfolgen kann.

Kinder sind grundsätzlich den zuständigen Organen der Jugendhilfe zur Rückführung zu übergeben. Das gilt ebenfalls für Jugendliche, wenn die Voraussetzungen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder zur Aufnahme in die DDR nicht vorliegen.

18. Entscheidungen bei Personen, die nach dem 31. 12. 1980 die DDR durch eine vollendete Grenzstraftat verlassen haben und über die Grenzübergangsstelle in das Gebiet der DDR zurückkehren

Diese Personen sind bei ihrer Rückkehr in die DDR und ihrer Meldung bei den Grenzkontrollorganen an den Grenzübergangsstellen grundsätzlich nicht zu verhaften.

Durch die Grenzkontrollorgane sind diese Personen unverzüglich der Kriminalpolizei des Grenz-VPKA zu übergeben, sofern die Ermittlungen nicht durch die Untersuchungsabteilung des MfS erfolgen. Der Leiter der Kriminalpolizei hat den Bezirksfahndungsbefehlsmächtigen zu verständigen. Dieser veranlaßt die Herbeiführung einer von der suchenden Dienststelle mit der Untersuchungsabteilung des MfS abgestimmten Entscheidung.

BStU

000012

Erweist sich das Vorhaben der Rückkehr als ernsthaft, ist die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen. Der Rückkehrer ist mit gleichzeitiger Übergabe aller vorhandenen Unterlagen in das Aufnahmeheim zu überführen.

Das Ermittlungsverfahren ist unverzüglich der Arbeitsgruppe VP im Aufnahmeheim zu übersenden. Der Leiter der Arbeitsgruppe VP hat das Verfahren gemäß § 145 StPO fortzusetzen und dem für das Aufnahmeheim zuständigen Staatsanwalt darüber eine Information zuzuleiten.

Die weiteren Entscheidungen über das Verfahren (Art des Verfahrensabschlusses usw.) trifft der für die Hauptwohnung zuständige Staatsanwalt auf der Grundlage des im Aufnahmeheim erarbeiteten Ermittlungsergebnisses.

Bei Ablehnung der Aufnahme in die DDR ist zu prüfen, ob eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 25 Ziffer 2 StGB i. V. mit § 148 Absatz 1 Ziffer 3 StPO erfolgen kann.

Der Leiter der Arbeitsgruppe VP im Aufnahmeheim ist dafür verantwortlich, daß Feststellungen über die Art und Weise des ungesetzlichen Grenzübertritts, insbesondere über die benutzten Wege sowie angewandten Mittel und Methoden, für die Entscheidung über den Abschluß des Verfahrens herausgearbeitet und schriftlich in einem gesonderten Bericht der Kriminalpolizei des VPKA zugeleitet werden, in deren Bereich die Person mit Hauptwohnung gemeldet war bzw./und der Grenzdurchbruch erfolgte.

IV. Verletzungen von Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthaltes in der DDR sowie des Transits durch die DDR

19. Gegen Personen, die Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthaltes in der DDR sowie des Transits durch die DDR nicht einhalten, sind Ermittlungsverfahren nur dann einzuleiten, wenn das Handeln des Rechtsverletzers Ausdruck einer besonderen Mißachtung der Rechtsordnung der DDR ist.

Das ist insbesondere der Fall, wenn der Rechtsverletzer

- weiterer Straftaten dringend verdächtig ist
- bereits mehrfach Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthaltes in der DDR oder des Transits durch die DDR verletzt und deswegen eingeleitete Maßnahmen wirkungslos blieben
- unter Mißachtung der Gesetze der DDR eine erhebliche zeitliche oder örtliche Überschreitung vornahm.

Vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist in jedem Fall die zuständige Untersuchungsabteilung des MfS zu informieren.

Verstoßen Teilnehmer am Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin oder Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die zeitweise in die DDR einreisen, gegen obengenannte gesetzliche Bestimmungen, ist nach den Festlegungen der hierzu gesondert erlassenen Anweisungen zu verfahren.

V. Tätigkeit des Staatsanwaltes

20. Die Bearbeitung von Verfahren wegen Grenzstraftaten hat in jedem Kreis nach Möglichkeit durch einen hierfür verantwortlichen Staatsanwalt zu erfolgen.

21. Der Staatsanwalt hat zu gewährleisten, daß

- bereits während des Ermittlungsverfahrens die notwendigen Beziehungen zu den gesellschaftlichen Kräften im Arbeits- und Wohnbereich des Täters hergestellt und deren Mitwirkung im Strafverfahren vorbereitet werden
- die für die Beseitigung mitwirkender Faktoren verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zielstrebig an der Überwindung dieser Faktoren bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens mitwirken
- gegen festgestellte Gesetzesverletzungen - soweit nicht bereits Maßnahmen vom Untersuchungsorgan nach § 19 StPO zur Anwendung kamen - mit den Mitteln der Gesetzlichkeitsaufsicht unverzüglich vorgegangen wird.

22. In regelmäßigen Zeitabständen ist vom Staatsanwalt des Bezirkes gemeinsam mit dem Untersuchungsorgan die Verfolgungspraxis zu kontrollieren und einzuschätzen. Das setzt eine umfassende Analyse der festgestellten Grenzstraftaten, der Qualität der Ermittlungen, der Wirksamkeit der Entscheidungen sowie des Standes der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte und der Öffentlichkeitsarbeit voraus. Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Bekämpfung von Grenzstraftaten und der Überwindung ihrer Ursachen und Bedingungen sind herauszuarbeiten.

23. Im Hinblick auf die akut eingetretene Gefährdung der Sicherheit der DDR bei vollendeten Grenzstraftaten und aller damit im Zusammenhang stehender Fragen (z. B. Rückverbindungen) hat der Staatsanwalt zu kontrollieren, daß die Ermittlungen mit der gleichen Sorgfalt vorgenommen werden.

24. Die Anklageschriften müssen in gestraffter Form alle die Beschuldigung beweisenden Tatsachen enthalten. Bei Grenzstraftaten ist in jedem Fall die Anwendung der Bestimmung des § 203 (3) StPO zu beantragen. Eine Vernehmung des Täters vor Anklageerhebung bzw. eine Teilnahme des Staatsanwaltes an der Abschlußvernehmung hat zu erfolgen, wenn der Täter den Einwand eines Rücktritts vorbringt, die eigenhändige Niederschrift zum Geständnis verweigert, sein Geständnis widerruft bzw. kein Geständnis vorliegt.

25. Zur ständigen Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und an der Seegrenze sowie einer systematischen Zusammenarbeit der Grenzkreisstaatsanwälte mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen der DDR haben die Staatsanwälte der Binnenkreise dem jeweiligen Grenzkreisstaatsanwalt eine entsprechende Mitteilung zu über-

BSU

000014

senden, wenn bei der weiteren Bearbeitung des Verfahrens bedeutungsvolle Hinweise für die Grenzsicherung herausgearbeitet werden konnten.

Die Staatsanwälte der Bezirke haben zu gewährleisten, daß

- mit den Staatsanwälten der Grenzkreise regelmäßig ein Erfahrungsaustausch stattfindet über die Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Arbeit im Grenzkreis, insbesondere über
 - die Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen, ihren Räten, Kommissionen und deren Aktiven, den staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Kräften im Grenzbereich bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts und bei der Erhöhung von Ordnung und Sicherheit insgesamt im Grenzgebiet
 - die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt und den Kommandeuren der Grenztruppen der DDR
 - die Mitwirkung der Grenzbevölkerung bei der Verhinderung von Grenzstraftaten
- in operativen Einsätzen die Wirksamkeit der Vorbeugung und Bekämpfung dieser Kriminalität unter Beachtung der differenzierten Anwendung der Bestimmungen über Aufenthaltsbeschränkung als eine bedeutende Maßnahme zur Erhöhung von Ordnung und Sicherheit an der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und an der Seegrenze regelmäßig eingeschätzt wird und die Ergebnisse dieser Einschätzung in Dienstbesprechungen mit allen Kreisstaatsanwälten jährlich ausgewertet werden. Die wichtigsten Ergebnisse sind den zuständigen staatlichen Organen sowie den anderen Sicherheits- und Justizorganen und den Kommandeuren der Grenztruppen der DDR zuzuleiten.

VI. Öffentlichkeitsarbeit bei Grenzstraftaten

In der gesamten Öffentlichkeitsarbeit ist - um ein einheitliches Wirken aller Kräfte zu gewährleisten - eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Bezirks- bzw. Kreisleitungen der Partei erforderlich. Das gilt ganz besonders für die politisch-ideologische Arbeit im Grenzgebiet.

26. Entsprechend dem spezifischen Charakter von Grenzstraftaten ist eine Auswertung von Strafverfahren vorwiegend in dem Kollektiv vorzunehmen, in dem der Täter unmittelbar gearbeitet und gelebt hat. Dabei sind Tatsachen zu behandeln, die den Zusammenhang der Grenzstraftat mit der subversiven Tätigkeit imperialistischer Kräfte und die Gefährlichkeit der vorliegenden Tat deutlich werden lassen.

Von Bedeutung sind bei der Auswertung die Charakterisierung des Täters, insbesondere seine politisch-ideologische Position, sein bisheriges Gesamtverhalten, sein Motiv usw., die der Tat zugrunde liegenden Faktoren sowie seine Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft.

Gründe, die eine Auswertung nicht zulassen, sind in der Handakte zu vermerken.

27. Weitere Veranstaltungen zur Auswertung von Grenzstraftaten sind vorzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, die infolge der Charakterisierung des Täters bzw. seines Weges in der BRD oder in Westberlin (Weg über Sichtungsstellen, Verrat, Abwerbungsversuche usw.) geeignet sind,

- die von imperialistischen Kräften organisierte subversive Tätigkeit gegen die DDR und andere sozialistische Staaten zu entlarven
- die Öffentlichkeit zur Erhöhung von Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet und zur Verhinderung von Grenzstraftaten durch bewußte Zusammenarbeit mit den Sicherheits- und Justizorganen und den Grenztruppen der DDR zu mobilisieren
- Faktoren, die den Tatentschluß bewirkten oder förderten, zu überwinden.

In den Bezirken und Kreisen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und an der Seegrenze ist der politisch-ideologischen Arbeit im Grenzgebiet eine besondere Bedeutung beizumessen.

Bei allen Veranstaltungen sind die Gesichtspunkte der staatlichen Sicherheit zu beachten.

28 Eine publizistische Auswertung von Grenzstraftaten ist in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Bezirksorgane, die sich vor der Veröffentlichung auch mit dem Leiter der Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit zu beraten haben, zulässig.

29. Verhandlungen vor spezieller Öffentlichkeit

Dem Charakter der Grenzstraftaten entsprechend, ist von der Möglichkeit der Einladung eines speziellen Personenkreises aus dem Kollektiv bzw. von den im Lebensbereich des Täters wohnenden Bürgern stärker Gebrauch zu machen. Dadurch muß gewährleistet werden, daß die politisch-ideologische Problematik des Verfahrens durch entsprechend geeignete Bürger erfaßt und zielstrebig weitergetragen wird.

Zu geeigneten Verfahren sind Angehörige der Grenztruppen der DDR oder der DVP einzuladen. Der Hauptgesichtspunkt ist hierbei die Darstellung der besonderen Gefährlichkeit der Straftat, um die Bedeutung des Dienstes der Grenzsicherungskräfte und die Notwendigkeit schlagkräftiger Abwehr von Grenzstraftaten überzeugend zu demonstrieren.

In diesen Fällen hat der Staatsanwalt dem Gericht die Einladung des speziellen Personenkreises vorzuschlagen.

Der Ausschluß der Öffentlichkeit ist bei Verhandlungen wegen Grenzstraftaten insbesondere dann zu beantragen, wenn eine Erörterung von

BSU

000016

- Methoden, deren Nachahmung möglich ist
- Einzelheiten über das Eindringen in das Grenzgebiet
- Details aus dem System der Grenzsicherung
- Anlaufstellen u. a. m.

unumgänglich ist.

VII. Diese Gemeinsame Anweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Gemeinsame Anweisung vom 18. 04. 1973 wird aufgehoben und ist zu vernichten.

Berlin, 28. Dezember 1982

Der Generalstaatsanwalt der
Deutschen Demokratischen
Republik

Der Minister des Innern und
Chef der Deutschen Volks-
polizei

Dr. Dr. h. c. Streit

Dickel